

## Antrag 2023/I/Recht/3

### Kreis Hamburg-Nord

#### Der/Die Landesparteitag möge beschließen:

#### **Änderung des Waffengesetzes – Extremisten konsequent entwaffnen!**

1 Der Landesparteitag der SPD Hamburg möge – soweit die Bundesregierung und die SPD -  
2 Bundestagsfraktion betroffen ist, zur Weiterleitung an den Bundesparteitag der SPD - beschlie-  
3 ßen:

4 Die SPD-Fraktion in der Hamburgischen Bürgerschaft und die SPD-Mitglieder des Senats, die  
5 SPD-Bundestagsfraktion und die SPD-Mitglieder der Bundesregierung werden aufgefordert,  
6 baldmöglichst eine Gesetzesinitiative zur Änderung des Waffengesetzes auf den Weg zu brin-  
7 gen, um die im Koalitionsvertrag vereinbarte „Entwaffnung von Terrorist\*innen und Extre-  
8 mist\*innen“ umzusetzen. Insbesondere sind die Regelvermutungen in § 5 Absatz 2 WaffG dahin  
9 zu erweitern, dass künftig auch Personen, die vom Verfassungsschutz als extremistisch einge-  
10 stuft werden, im Regelfall nicht die gebotene Zuverlässigkeit besitzen und somit keine waffen-  
11 rechtliche Erlaubnis erhalten.

#### 12 **Begründung**

13 Im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien SPD, Grüne und FDP wird gefordert, dass „Terror-  
14 rist\*innen sowie Extremist\*innen konsequent zu entwaffnen [sind].“

15 Diese Forderung ist für eine wehrhafte Demokratie von immenser Bedeutung. Der Extremis-  
16 mus stellt für unsere Demokratie eine große Bedrohung dar. Geschehnisse, wie die Morde des  
17 NSU, das Attentat auf den Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke und die Anschläge  
18 von Halle und Hanau und zuletzt die Amoktat bei den Zeugen Jehovas in Hamburg haben eine  
19 neue Dimension der extremistischen Gefahr offenbart. Extremist\*innen neigen immer mehr  
20 zur Gewalt und schreiten entschlossen und völlig unberechenbar zur Tat.

21 Besonders besorgniserregend ist hierbei, dass nach Angabe des Bundesinnenministeriums der-  
22 zeit 1.500 nachrichtendienstlich als mutmaßliche extremistische Personen über mindestens ei-  
23 ne waffenrechtliche Erlaubnis verfügen. Die Dunkelziffer dürfte jedoch noch weitaus größer  
24 sein. Unter diesen Extremist\*innen sind auch Menschen, die von den Behörden bereits als po-  
25 tenzielle Terrorist\*innen eingestuft wurden.

26 Es zeigt sich, dass immer wieder von diesen Menschen Waffen trotz Vorliegens einer waffen-  
27 rechtlichen Erlaubnis nach dem Waffengesetz eingesetzt werden, um ihre menschenverach-  
28 tenden Ideologien gewaltsam durchzusetzen. Es gilt mithin zukünftig zu verhindern, dass Ex-  
29 tremist\*innen in den Besitz von Waffen und vor allem einer waffenrechtlichen Erlaubnis kom-  
30 men und zugleich einfacher „entwaffnet“ werden können.

31 Zwar wurde das Waffengesetz in der Vergangenheit fortlaufend überarbeitet. So wurde bei-  
32 spielsweise mit den letzten Änderungen vom 1. September 2020 das deutsche Gesetz an die

33 2017 verabschiedete EU-Feuerwaffenrichtlinie angepasst, die als Reaktion auf die Terroran-  
34 schläge in Paris im Jahr 2015 verändert wurde. Geändert wurde mit dem neuen Gesetz unter  
35 anderem, dass alle fünf Jahre überprüft wird, ob das Bedürfnis an der Waffe fortbesteht. Beim  
36 Überprüfen der Zuverlässigkeit wird seitdem auch eine Auskunft der Verfassungsschutzbehör-  
37 den eingeholt. Und dennoch bietet unser Waffenrecht nach wie vor nicht ausreichend Schutz  
38 vor Extremismus. Das belegen nicht nur die Geschehnisse aus der Vergangenheit, sondern auch  
39 jüngst die Tat in Hamburg. Hier tötete am 9. März 2023 ein religiöser Extremist, der im Besitze  
40 einer waffenrechtlichen Genehmigung war, mehrere Menschen.

41 Voraussetzung für die waffenrechtliche Erlaubnis ist, dass die Person „zuverlässig“ und persön-  
42 lich geeignet ist. Nach derzeitiger Rechtslage gilt jemand nach § 5 Abs. 1 WaffG als unzuverläs-  
43 sig, wenn in den letzten zehn Jahren aufgrund eines Verbrechens oder sonstigen vorsätzlichen  
44 Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden  
45 ist. Ferner wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Waffen oder Munition missbräuch-  
46 lich oder leichtfertig verwendet werden.

47 Sodann stellt das Gesetz in § 5 Absatz 2 WaffG eine Regelvermutungen auf, wonach eine Un-  
48 zuverlässigkeit der Person grundsätzlich anzunehmen ist, etwa wenn Tatsachen die Annah-  
49 me rechtfertigen, dass die Person Bestrebungen verfolgt hat, die gegen die verfassungsgemä-  
50 ße Ordnung gerichtet sind, oder Mitglied einer verbotenen Vereinigung ist. Der Extremismus  
51 selbst fällt jedoch – unverständlicherweise - nicht unter diese Regelvermutung. Mithin gilt es  
52 Absatz 2 dahingehend zu erweitern, dass nunmehr Personen, die vom Verfassungsschutz als  
53 extremistisch eingestuft werden, im Regelfall nicht die gebotene Zuverlässigkeit besitzen und  
54 somit keine waffenrechtliche Erlaubnis mehr erhalten.